

Gallisches patriotisches
W o c h e n b l a t t

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

Zweites Quartal. 20. Stück.

Sonnabend, den 19. Mai 1849.

Inhalt.

Die Reichsverfassung der Deutschen Nationalversammlung.
— Die Niederländische Verfassung. — Einquartierung. —
Enthaltensamkeitsfache. — Verzeichniß der Gebornen. — Halli-
scher Getreidepreis. — 32 Bekanntmachungen.

Die Reichsverfassung der Deutschen National-
versammlung nach ihrem Einfluß auf die ein-
zelnen Staaten, in Frage und Antwort
beleuchtet von A. v. H. *)

Frage 1. Behalten die Staaten, welche sich der
Deutschen Reichsverfassung unterwerfen, ihre Selbst-
ständigkeit?

Antwort. Ja, nach §. 5 aber nur so weit die-
selbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist.

Fr. 2. Worin besteht diese Beschränkung?

Antw. Darin, daß Fürst und Kammern des ein-
zelnen Landes nichts thun dürfen ohne vorherige Ge-
nehmigung der Reichsgewalt, und Alles thun müssen,
was die Reichsgewalt beschließt.

*) Eingesandt.

D. Red.

Fr. 3. Dürfen also die einzelnen Staaten Gesandte oder Consuln in oder außer Deutschland anstellen?

Antw. Nein, §. 7 verbietet dies.

Fr. 4. Dürfen die einzelnen Staaten Verträge mit auswärtigen Staaten abschließen?

Antw. Nach §. 6 nicht.

Fr. 5. Dürfen einzelne Staaten unter einander Verträge abschließen?

Antw. Nach §. 9 nur mit Genehmigung der Reichsgewalt.

Fr. 6. Für welche Gegenstände hat denn die Reichsgewalt mit Ausschluß der einzelnen Staaten die Gesetzgebung?

Antw. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung a) über Handel und Schifffahrt (§. 38); b) über das Gewerbe- und Innungswesen (§. 59); c) über Bücherdruck (§. 40); d) über das Postwesen (§. 41); e) über Telegraphen (§. 44); f) über das Münzwesen (§. 45); g) über Maaß und Gewicht (§. 47); h) über Banken (§. 47); i) über Ausgabe von Papiergeld (§. 48); k) über Aufruhr und Tumult (§. 56); l) über Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts in dem einzelnen Staate (§. 57); m) über das Heimatsrecht (§. 58); n) über das Versammlungsrecht (§. 59); o) über Gültigkeit öffentlicher Urkunden (§. 60); p) über Gesundheitspflege (§. 61); q) über bürgerliches Recht (§. 64); r) über Handels- und Wechselrecht (§. 64); s) über Strafrecht (§. 64); t) über gerichtliches Verfahren (§. 64); u) über alle Gegenstände, welche die Reichsgewalt vor sich ziehen will. (§. 63.)

Fr. 7. Ueber welche Gegenstände dürfen dann aber Fürst und Kammern des einzelnen Staates Gesetze erlassen?

Antw. Ich weiß keine.

Fr. 8. Will denn aber die Nationalversammlung die einzelnen Staaten vernichten?

Antw. Gesagt hat sie dies nicht; daß sie es aber will, liegt klar zu Tage.

Fr. 9. Wer unterhält das Deutsche Heer?

Antw. Die einzelnen Staaten nach Verhältnis ihrer Bevölkerung.

Fr. 10. Wer ist militairpflichtig?

Antw. Das weiß ich nicht. Nach §. 16 soll dies erst ein Reichsgesetz bestimmen.

Fr. 11. Es könnten also die vortreffliche Verfassung des Preussischen Heeres und seine Landwehr noch aufgehoben werden?

Antw. Ja wohl, und das wird auch geschehen, denn Preußens treues und tapferes Heer ist der Nationalversammlung ein Dorn im Auge.

Fr. 12. Wem schwören die Soldaten Treue?

Antw. Der Reichsgewalt, der Reichsverfassung, dem Landesfürsten und der Landesverfassung.

Fr. 13. Das sind ja vier Herren; kann denn aber Jemand so vielen Herren dienen?

Antw. Nach der Bibel nicht, wohl aber nach der Ansicht der Nationalversammlung.

Fr. 14. Wer verfügt über das Deutsche Heer?

Antw. Die Reichsgewalt (§. 11).

Fr. 15. Unter wessen Befehlen steht denn beispielsweise Sachsens Heer?

Antw. Nach §. 11 und 13 unter der Reichsgewalt und nicht unter seinem Könige.

Fr. 16. Darf ein Deutscher Staat Kriegsschiffe halten?

Antw. Nach §. 19 nicht.

Fr. 17. Wenn nun aber die Reichsgewalt keine tüchtige Kriegsflotte hält, oder die Küsten des einzelnen Staates nicht schützt?

Antw. Schadet nichts, er darf es doch nicht.

Fr. 18. Wer bezahlt die Unterhaltung der Häfen, Leuchttürme u. s. w.?

Antw. Die einzelnen Staaten, in deren Gebiet sie liegen.

Fr. 19. Dann haben diese einzelnen Staaten wohl auch die Oberaufsicht über dieselben?

Antw. Nein, nach §. 21 die Reichsgewalt.



Fr. 20. Wer hat die Aufsicht über die schiffbaren Flüsse?

Antw. Nach §. 24 die Reichsgewalt.

Fr. 21. Wer hat die Aufsicht über die Eisenbahnen, und wer ertheilt die Erlaubniß zu deren Anlegung?

Antw. Nach §. 28 die Reichsgewalt.

Fr. 22. Wer hat die Aufsicht über die Chaussees, Landstraßen und Kanäle?

Antw. Nach §. 31 die Reichsgewalt.

Fr. 23. Was haben denn aber eigentlich die Regierungen der einzelnen Staaten zu thun?

Antw. Nichts, als die Befehle der Reichsgewalt, als deren Unterbeamte, auszuführen.

Fr. 24. Wer hat die Zollgesetzgebung?

Antw. Nach §. 34 ausschließlich die Reichsgewalt.

Fr. 25. Darf der einzelne Staat eine Produktions- oder Verbrauchssteuer einführen?

Antw. Nach §. 35 nicht.

Fr. 26. Wer bekommt die Einnahmen aus den Zöllen, den Produktions- und den Verbrauchssteuern?

Antw. Nach §. 35 die Reichsgewalt.

Fr. 27. Wie viel verlore somit Preußen an seinen bisherigen Staatseinnahmen?

Antw. 19 Millionen Thaler*).

*) Zur vollständigen Auffassung der Sache fügen wir den Wortlaut des §. 35 hinzu:

„Die Erhebung und Verwaltung der Zölle sowie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchssteuern geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.“

„Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.“

„Ein besondres Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.“

Hierzu bemerkt Hansemann in seinen Anmerkungen zur Deutschen Verfassung vom 28. März 1849 (S. 17), daß die obige Bestimmung ein vorzüglich geeignetes Mittel zur Schwächung des guten

Fr. 28. Welche bisherigen Ausgaben werden denn dagegen den einzelnen Staaten abgenommen?

Antw. Die Ausgaben für die Gesandtschaften. Sie betragen für Preußen fünfmalhundert und fünfzundzwanzigtausend Thaler.

Fr. 29. Weiter keine?

Antw. Nein. Für die meisten Deutschen Staaten wachsen dagegen die Ausgaben für das Militair um beinahe das Doppelte.

Fr. 30. Wird denn die Reichsgewalt so viel Geld brauchen?

Antw. Die Nationalversammlung muß dies voraussetzen, denn außerdem steht der Reichsgewalt nach der Reichsverfassung zu: Reichsmatricularbeiträge (§. 50) und Reichssteuern (§. 51) auszuschreiben.

Fr. 31. Auch noch Reichssteuern? Wovon soll sie denn der Steuerpflichtige, der so schon Landessteuern genug zu tragen hat, bezahlen?

Antw. Das ist seine Sache; darum kümmern sich die Mitglieder der Nationalversammlung mit täglich vier Thalern Diäten nicht.

Fr. 32. Es werden ja aber dann auch alle Deutschen Staaten Banquerott machen, und somit aufhören zu bestehen?

Antw. Nach der Ansicht vernünftiger und besonnener Menschen wird dies freilich der Fall sein.

Fr. 33. Will denn dies aber das Deutsche Volk?

Antw. Das Deutsche Volk freilich nicht, wohl aber die Nationalversammlung.

Zustandes der Preussischen Finanzen und zur Auflösung des Preussischen Staates sei. Es erschiene daher dringend nothwendig, daß der Preussischen Regierung und den Preussischen Kammern die jetzt im Zollverein bestehenden Rechte hinsichtlich der Consumtionssteuern nicht geschmälert würden.

Die Red.

Fr. 34. Wäre denn die ersehnte Deutsche Einheit wirklich nur mit solchen übermäßigen Opfern zu erkauften?

Antw. Gott bewahre. In ganz Deutschland behaupten dies nur die Republikaner, und die Professoren in Frankfurt beten es ihnen nach.

Einige für uns beachtungswerthe Bestimmungen der neuen Niederländischen Verfassung.

Die neu geprüfte und am 11. October 1847 eingeführte Niederländische Verfassung enthält die Bestimmung, daß weder der Generalprocurator (der oberste Vorgesetzte aller Staatsanwälte) noch die Mitglieder des höchsten Gerichts und der Rechnungskammer in eine der beiden Kammern der Abgeordneten gewählt werden dürfen. Hierdurch ist allerdings der Möglichkeit vorgebeugt, daß Männer, welche, wie die Herren Lemme und v. Kirchmann, als Staatsanwälte, und Waldeck, als Mitglied des höchsten Preussischen Gerichtshofes, die hohe Aufgabe hatten, das Ansehen des bestehenden Gesetzes und der Krone aufrecht zu erhalten und dies auf eine so schmäbliche Weise unterlassen haben, den Bestrebungen ihrer landesfeindlichen Partei zu dienen im Stande gewesen wären. Wir sind der Ansicht, daß eine ähnliche Bestimmung, wie die der Niederländischen Verfassung, in der neuen Preussischen nicht fehlen darf. Keinesfalls aber sollte das Volk in seinem eigenen Interesse solche Männer zu seinen Vertretern wählen, die nothwendig mit ihrem amtlichen Berufe in Streit gerathen müssen.

Die neue Niederländische Verfassung verordnet in dieser Hinsicht auch, daß die Gouverneure der Provinzen und die Geistlichen aller Confectionen von der

Volkvertretung ausgeschlossen sein sollen. Militairs in stehenden Heere, welche zu Abgeordneten erwählt werden, treten, wenn sie das Mandat annehmen, dadurch sofort aus dem wirklichen Kriegsdienste. Endlich ist kein Beamter in dem Bezirke wählbar, in welchem er sein Amt verwaltet. Die Holländer sind mit der Kunst des Selbstregierens, welche bei uns mit einer sich überstürzenden Schnelligkeit in einigen Wochen erlernt werden soll, und mit der politischen Freiheit seit Jahrhunderten vertraut; unsre vermeintlichen, anmaßlichen Volksbeglucker müssen daher noch auf lange Zeit bei ihnen in die Schule gehen.

Aus diesem Grunde erwähnen wir ferner, daß, der neuen Verfassung zufolge, die Mitglieder der zweiten Kammer, welche Niederländer und mindestens dreißig Jahre alt sein müssen, direct, und zwar auf vier Jahre, von allen denjenigen großjährigen Staatsbürgern gewählt werden, die sich im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte befinden und an directen Abgaben einen durch das Wahlgesetz näher zu bestimmenden Censur entrichten. Dieser Censur darf nirgends höher als 160 Gulden, aber auch nicht niedriger als 20 Gulden gestellt werden. Die Mitglieder der ersten Kammer, 39 an der Zahl, werden von den Provinzialständen gewählt und müssen zu der Klasse von Staatsbürgern gehören, welche die höchsten directen Steuern bezahlen. Sie werden auf neun Jahre gewählt, müssen Niederländer und ebenfalls mindestens 30 Jahr alt sein; ihre Diäten sind durch ein Gesetz festgestellt. — Was das Associationsrecht betrifft, so wird es von der neuen Niederländischen Verfassung ebenfalls anerkannt, doch ist hinzugefügt, daß dieses Recht im Interesse der öffentlichen Ordnung und des Landfriedens durch ein besonderes Gesetz näher bestimmt und abgegränzt werden soll. Wir können indes über ein solches noch keine bestimmte Nachricht geben.

Chronik der Stadt Halle.

Einquartierung. Beim Einrücken des Füsilierbataillons 24. Regiments so wie der beiden Jägercompagnien mußte ein Theil dieser Truppen selbst in solche Häuser gelegt werden, welche zur Ausmietungskasse gehören und ist dies mehreren der betroffenen Hausbesitzer in sofern aufgefallen, als darüber den Quartierträgern keine Benachrichtigung gegeben ist. Dies konnte in dem bezeichneten Falle Seitens des Quartieramtes nicht geschehen. Allerdings war nach den eingegangenen amtlichen Mittheilungen über das Eintreffen der bezeichneten Truppentheile eine ausführliche Benachrichtigung entworfen und nach der Expedition des Wochenblatts befördert, welche aber auf Grund einer eingegangenen Contre-Ordre wieder zurückgenommen werden mußte, obwohl das Füsilierbataillon der Contre-Ordre ungeachtet dennoch über Nacht eintraf. In gleicher Weise haben seit den 11. d. M. die An- und Abmeldungen der Truppen so oft gewechselt, daß wir selbst darüber stets in Ungewißheit gewesen sind.

Da nun gegenwärtig in Halle noch 2 Compagnien des 2. Bataillons 19. Infanterie-Regiments, 1 Compagnie Jäger, das hiesige Landwehrbataillon, ein Commando des 1. Bataillons 19. Infanterie-Regiments, überhaupt eine Anzahl von circa 1370 Mann einquartiert sind, das Ausmietungsbüreau aber nur, wenn alle Quartiere fast überfüllt werden, 900 Mann unterbringt, so hat der Ueberschuß bereits in die betreffenden Häuser gelegt werden müssen. Sollten nun noch mehr Truppen in die Stadt einrücken, ohne daß vorher ein Theil des bereits hier liegenden Militärs abgegangen ist, oder uns der sichere Abgang derselben vor Ausgabe der Billete mit Gewißheit mitgetheilt wird, so müssen auch diese direct in die Häuser gelegt werden und würde alsdann der Anfang

bei Nr. 1066 sein. Erlaubt es die Zeit zwischen der Anmeldung und dem wirklichen Eintreffen der Truppen, so wird auch jedesmal eine nähere Anzeige darüber durch das Wochenblatt oder öffentlichen Ausruf erfolgen. Halle, den 17. Mai 1849.

Die Servis-Deputation.

Enthaltensamkeitsache. Montag den 21. d. M. Abends Punkt 8 Uhr Vereinsversammlung in dem Missionssaale.

Geborne, Getraete, Gestorbene in Halle.
März. April. Mai 1849.

a) Geborne.

Marienparochie: Den 8. Februar ein unehel. S. (Nr. 90.) — Den 13. März dem Kaufmann Sumpke eine T., Mariane Elisabeth Helene. (Nr. 57.) — Den 25. dem Coiffeur Schöttler ein S., Julius Hermann Emil Robert. (Nr. 4.) — Den 14. April dem Strumpfwirker Göge ein S., Carl Wilhelm Hermann. (Nr. 1022.) — Den 16. dem Handarbeiter Reuter ein S., Franz Bernhard Carl. (Nr. 978.) — Den 21. dem Schuhmachermeister Thiele eine T., Amalie Alwine. (Nr. 1012.) — Den 29. dem Handarbeiter Hammer Schmidt ein S., Friedrich Wilhelm. (Nr. 868.) — Den 2. Mai dem Kreisgerichtsboten Wendt eine T., Amalie. (Nr. 959^a.)

Ulrichsparochie: Den 26. März dem Tischlermeister Leiter eine T., Caroline Luise. (Nr. 353.) — Den 29. dem Bäcker Kiemer eine T., Friederike Auguste Sophie. (Nr. 1583.) — Den 11. April dem Schlosser Breitfeld eine Tochter, Friederike Auguste. (Nr. 303.) — Den 12. dem Gastwirth Lippert eine T., Anna Franziska Rosine Henriette. (Nr. 1520.) — Den 18. dem Postillon Sennig ein S., Heinrich Richard. (Nr. 287.)

- Dem Musikus Müller eine T., Friederike Christiane Luise. (Nr. 316.) — Den 27. dem Klempnermeister Hänchel ein S., Ludwig Christian Aug. (Rathhaus.)
- Moritzparochie: Den 4. April dem Webermeister Heimcke ein S., Wilhelm Ludwig. (Nr. 2116.) — Den 9. dem Stärkefabrikant Bögel eine T., Hedwig Elisa. (Nr. 2057.) — Den 25. dem Drechslermeister Jäncke eine T., Wilhelmine Jda. (Nr. 630.) — Dem Salzwirker Moritz eine T., Wilhelmine Christiane. (Nr. 2068.) — Den 5. Mai dem Maurer Schröpfer eine T., Bertha. (Nr. 2091.) — Den 6. ein unehel. S. und eine unehel. T. (Entbindungs-Institut.)
- Dankirche: Den 29. April dem Fiegeldecknermeister Opel ein S., Ferdinand Adolph Franz. (Nr. 365.) — Dem Schuhmachermeister Schwarz ein S., Carl Hermann. (Nr. 371.)
- Neumarkt: Den 26. April dem Handarbeiter Möbius eine T., Marie Christiane Sophie. (Nr. 1154.) — Den 27. dem Handarbeiter Stummer ein S., Carl. (Nr. 1151.) — Den 13. Mai dem Webermeister Stockmar Zwillingesöhne ungetauft. (Nr. 1276.)
- Glauchau: Den 6. Mai ein unehel. S. (Nr. 1987.)
- Militairgemeinde: Den 27. April dem Landwehmann Lehmann ein Sohn, August Christian Carl. (Nr. 1890.)

b) Getraete.

- Marienparochie: Den 14. Mai der Schlosser Koller mit Chr. F. L. Schöbe. — Der practische Arzt zu Erfeld Dr. Heilmann mit M. A. P. Gräfe.
- Moritzparochie: Den 13. Mai der Victualienhändler Glaser mit D. K. Necke. — Der Salzwirker Bändermann mit J. A. verw. Lehmann geb. Brömme. — Der Handarbeiter Völkner mit S. Ch. Trummer. — Der Maurer Pohlens mit L. Ch. Wernicke.
- Neumarkt: Den 13. Mai der Buchdrucker Lindau mit A. M. W. Trautmann. — Der Schuhmachersmeister Schärf mit C. A. Richter.

Militairgemeinde: Den 12. Mai der Garde-
Landwehrmann Wittig mit A. C. L. Fischer. — Den
13. der Landwehrmann Hundt mit J. A. Günther.

e) Gestorbene.

Marienparochie: Den 6. Mai des Handarbeiters
Bornschein aus Dehligs Ehefrau, alt 44 J. Eier-
stockkrebs. — Den 9. des Zeugarbeiters Fricke S.,
Friedrich Albert, alt 11 M. 1 W. 3 E. Zahnen. —
Den 11. des Schneidermeisters Strahl zu Merseburg
Ehefrau, alt 62 J. Durchfall. — Der Altmosengeosse
Kleie, alt 79 J. Cholera. — Den 12. die unverehel.
Joh. Krämer, alt 25 J. Cholera. — Die unverehel.
Mar. Schuster aus Brachstedt, Cholera. — Den 13.
der Briefträger Bothfeld genannt Friedrich, alt
56 J. Nervenschlag.

Ulrichsparochie: Den 7. Mai des Handarbeiters
Nauendorf Wittwe, alt 72 J. Entkräftung. —
Den 9. des Hutmanns Schreiber Wittwe, alt 65 J.
Cholera. — Den 13. des Handarbeiters Eichhorn
Wittwe, alt 72 J. Cholera. — Den 14. die unverehel.
Marie Sophie Herrmann, alt 61 J. Cholera. —
Des Handarbeiters Krickemeyer S., Friedrich Carl,
alt 8 J. Cholera.

Moritzparochie: Den 8. Mai der Seilermeister Fest-
ner, alt 55 J. 11 M. Kopfschmerz. — Des Nagelschmidt-
gesellen Holzhausen E., Ernestine Auguste Amalie,
alt 1 J. 9 M. Krämpfe. — Den 9. des Maurers Barth
E., Friederike, alt 1 J. Krämpfe. — Den 10. des
Schuhmachermeisters Halle Ehefrau, alt 56 J. Cho-
lera. — Des Maurers Teubner Ehefrau, alt 56 J.
Cholera. — Des Zimmergesellen Kabitsch S., Gott-
lieb Carl, alt 1 J. 6 M. Bräune. — Den 11. des
Handarbeiters Kehlfeld E., Johanne Emilie, alt
8 M. Krämpfe.

Domkirche: Den 12. der Lohgerbermeister Anton,
alt 68 J. 8 M. Cholera.

Neumarkt: Den 7. Mai die unverehelichte Beil, alt
76 J. Altersschwäche. — Des Handarbeiters Pfeifer

S., Julius Ferdinand, alt 3 M. 4 Z. Krämpfe. — Den 9. des Gastwirths Brandt Z., Christiane Auguste Bertha, alt 7 M. 4 Z. Entkräftung. — Den 12. des Böttchers Schaaf Wittwe, alt 54 J. Cholera. — Den 13. des Webermeisters Stockmar ungetaufte Zwillingssöhne, alt 6 Stunden, Schwäche.

Glauchau: Den 8. Mai des Bäckermeisters Reinhard Ehefrau, alt 28 J. Nervenfieber. — Den 10. des Handarbeiters Brandt Z., Caroline Therese Emilie, alt 6 J. Brechruhr. — Den 12. der Schuhmacher Stahl, alt 42 J. Cholera. — Den 13. der Almosen-genosse Künstler, alt 77 J. 5 M. Brustkrankheit. Den 14. des Gärtners Wagner Z., Bertha Marie Winna, alt 6 M. Blutschlag.

Militairgemeinde: Den 9. Mai der Unterofficier Schulz, alt 40 J. Cholera.

Hallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.

Den 16. Mai 1849.

Weizen	1	Thlr.	25	Sgr.	—	Pf.	bis	2	Thlr.	2	Sgr.	6	Pf.
Roggen	—	„	27	„	6	„	„	1	„	—	„	—	„
Gerste	—	„	23	„	9	„	„	—	„	27	„	6	„
Hafer	—	„	15	„	—	„	„	—	„	17	„	6	„

Herausgegeben im Namen der Armendirection
von D. K. G. Jacob.

Bekanntmachungen.

Ein Bund mit 4 Schlüsseln ist auf dem Wege vom Steinthor bis zum Leipziger Thor verloren gegangen. Wer selbige auf dem großen Schlamme Nr. 958 abgibt, erhält eine angemessene Belohnung.

Nothwendiger Verkauf

beim Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht
zu Halle a. d. S.

Das hier selbst in der großen Steinstraße sub Nr. 182 belegene, dem Hutfabrikanten Johann Georg Sta-
ginnus gehörige Wohnhaus nebst Seiten- und Hinter-
gebäuden und sonstigem Zubehör, nach der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 9429 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf., einschließ-
lich 250 Thlr. Taxwerth verschiedener, von einem
Niederer beanspruchter Pertinenzien, soll

am 22. August 1849 Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle hier selbst, Zimmer Nr. 6,
vor dem Deputirten Land- und Stadtgerichtsrath Ste-
cher meistbietend versteigert werden.

Nothwendiger Verkauf

beim Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht
zu Halle a. d. S.

Das hier selbst in der Leipziger Straße unter Nr. 1640 belegene, dem Mühlenbesitzer Johann Friedrich
Teufcher gehörige Haus- und Gartengrundstück, nach
der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Re-
gistratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 5921 Thlr.
16 Sgr., soll

am 25. August 1849 Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle hier selbst, Zimmer Nr. 6,
vor dem Deputirten Land- und Stadtgerichtsrath Ste-
cher meistbietend versteigert werden.

Eine Beamtenfamilie ohne Kinder sucht eine kleine
Wohnung in der Nähe des Leipziger Thores, welche so-
gleich bezogen werden kann. Das Nähere ist zu erfah-
ren im Staatstelegraphen-Zimmer auf dem Thüringer
Bahnhofs.

200 Thaler werden auf Acker bei Halle gegen gute
Hypothek sofort zu leihen gesucht. Beauftragt Bräu-
ger, Nr. 1281.

Eine gesunde Amme vom Lande sucht sofort Unterkommen. Näheres bei
Frau Möbius am Trödel Nr. 782.

Im Kochen erfahrene Mädchen finden zum 1. Juni noch gute Stellen durch Frau Hartmann, Leipziger Thor Nr. 1695.

Stuttgarter Puzkalk, besser als der Wiener, puzt in ein paar Minuten fast jedes Metall spiegelblank und ist für Metallarbeiter und jede Hauswirthschaft sehr zu empfehlen, im Centner und einzeln bei Fr. Schlüter, große Steinstraße.

Einige Nieß Makulatur, darunter die stenographischen Kammerberichte, sind zu verkaufen Barfüßerstraße Nr. 124 im Hofe 1 Treppe.

Meinen geehrten Kunden zur Nachricht, daß ich jetzt wieder neue Zufendung von Kattun bekommen habe.
Wilh. Bamburg in Trotha.

Saure Gurken, fest und von vorzüglichem Geschmack, empfehle ich sowohl in Gebinden als im Einzelnen zur geneigten Abnahme.
Robert Lehmann.

Delikates: Seringe à 11 1/2 Sgr. empfiehlt die Seringshandlung Ulrichsstraße Nr. 70.

Gutes Hausbackenbrot, das Pfund 5 Pfennige, verkauft der Bäckermeister Kollé, Brunnenplatz 1415.

Frische, gute Kuhmilch, die Kanne 1 Sgr., ist zu haben Steinweg Nr. 1691.

Montag den 21. und Donnerstag den 24. Mai ist Breihan zu haben im Schwemmenbrauhause bei
Müller.

Große Ulrichsstraße Nr. 23 ist vom 1. October ab die oberste Etage, bestehend aus 4 bis 6 Stuben, Kammern und Küche nebst allem Zubehör, zu vermieten; auch kann ein Pferdestall abgelassen werden.

Auch ist daselbst ein kleiner Laden von Johannis ab schon zu vermieten. Das Nähere bei dem Tischlermeister im Hause selbst.

Eine Stube, Kammer und Kochgelegenheit ist sofort in einer Vorstadt billig abzulassen. Näheres durch J. G. Fiedler, kleine Steinstraße.

Stube, Kammer, Küche und Zubehör ist zu vermieten und den 1. Juli zu beziehen große Klausstraße Nr. 907.

Am großen Berlin Nr. 433 ist die untere Wohnung, bestehend aus 5 Stuben, Kammern, Küche und Zubehör, vom 1. October an eine ruhige Familie zu vermieten.

2 Stuben, 3 Kammern und Küche sind zu Johannis zu vermieten Schulgasse Nr. 97.

Nathausgasse Nr. 235 ist zum 1. Juli noch Stube, Kammer und Küche nebst Zubehör vorn heraus zu vermieten.

Eine Stube und Kammer ist an eine kinderlose Familie zu vermieten und kann sogleich oder zu Johannis bezogen werden Weingärten Nr. 1856.

Zwei große Stuben nebst Küche und Kammer sind an eine ruhige Familie zu vermieten und sogleich oder später zu beziehen Strohhof Nr. 2076^b.

Eine gesunde, trockene Wohnung von 5 heizbaren Zimmern, die auch getrennt werden kann, mit Zubehör ist sofort oder später zu vermieten Magdeburger Chaussee Nr. 3.

Ein junger Mann, dem Umstände andere Beschäftigung versagen, bittet um geneigte Aufträge zu Abschriften aller Art, Correcturen, Copien und Anfertigung von Zeichnungen &c. Das Nähere wird gefälligst mitgetheilt in den Handlungen am alten Markt Nr. 543 und Schmeerstraße Nr. 723.

Vom 16. d. M. sind die Wellenbäder bei Unterzeichnetem eröffnet. C. F. Teuscher.

Das Wellenbad zur Wasserkunst kann von jetzt benutzt werden. Schaaf.

Eine goldne Brosche ist am Himmelfahrtstage früh von Glaucha bis in Funkens Garten verloren. Wer dieselbe lange Gasse Nr. 1964 abgibt, erhält 1 Thaler Belohnung.

Gestern ist vom Steinthore bis Trotha ein Kutschfischen verloren gegangen; wer dasselbe Nr. 220 Brädersstraße abgibt, erhält eine Belohnung.
Halle, den 18. Mai 1849.

Zu Sonnabend den 19. Mai Abends 8 Uhr werden die Mitglieder der 1. Bürgerwehr-Compagnie zu einer Besprechung in dem gewöhnlichen Locale hierdurch eingeladen.
Nehmiz.

A u c t i o n.

Heute Vormittag 8¹/₂ Uhr u. Nachmittag 2 Uhr im Auktionslocale gr. Ulrichsstr. Nr. 20 Fortsetzung der gr. Auction von feinem Porzellan.
Brandt.

Sonntag den 20. Mai Gesellschaftstag und Tanzvergnügen bei
Sergberg in Passendorf.

(Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.)